



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Bebauungsplan Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße

#### Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 25.03.2025 nach abschließender Abwägung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und textlichen Festsetzungen sowie Hinweisen, wird in der hier vorliegenden Fassung gemäß Anlage 2 – Teil 1 (Satzungsfassung) - als Satzung beschlossen gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (alter Fassung gemäß § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB, d. h. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, BGBl. I S. 4147) einschließlich der im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften aufgrund § 89 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), und zwar in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).“

„Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße - in der als **Anlage 9** beigefügten Fassung (Plan zur Anpassung des Flächennutzungsplans).“

Die Anlagen bzw. deren Nummern beziehen sich auf die Vorlage 2025/736 (Link: <https://www.lindlar.sitzung-online.de/public/to010?SILFDNR=1000056&refresh=false>).

Der Bebauungsplan Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltpflege nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Am Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße, in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Gemeinde plant in zentraler Lage in Frielingsdorf an der Jan-Wellem-Straße eine Kindertagesstätte herzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das entsprechende Planungsrecht herbeigeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 71 – Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße liegt mit der dazu gehörigen Begründung und dem Datenschutzformblatt sowie den berichtigten Flächennutzungsplan im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, **Fachbereich Bauen, Planen und Umweltschutz** (2. Obergeschoss), zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Derzeit sind die allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr–12:00 Uhr und

Montag: 14:00 Uhr–18:00 Uhr (zusätzlich).

Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen: Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen und Umweltschutz, z. B. bei Anne Koller im Zimmer Nr. 223, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder Durchwahl -305), oder per E-Mail: [bauleitplanung@lindlar.de](mailto:bauleitplanung@lindlar.de).

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungspläne/abgeschlossene-bebauungsplanverfahren.html>

sowie über das zentrale Internetportal: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

In Kraft getretene Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen erhalten Sie im PDF-Format per E-Mail unter: [planauskunft@lindlar.de](mailto:planauskunft@lindlar.de).

Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (<https://www.lindlar.de/datenschutz.html>) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen.

## **Hinweise:**

### **I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindlar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)**

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	(Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### **III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstige ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der oben zitierte Beschluss mit dem Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.03.2025 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister zudem bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 10 Absatz 3 BauGB, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 26.01.2026

Sven Engelmann

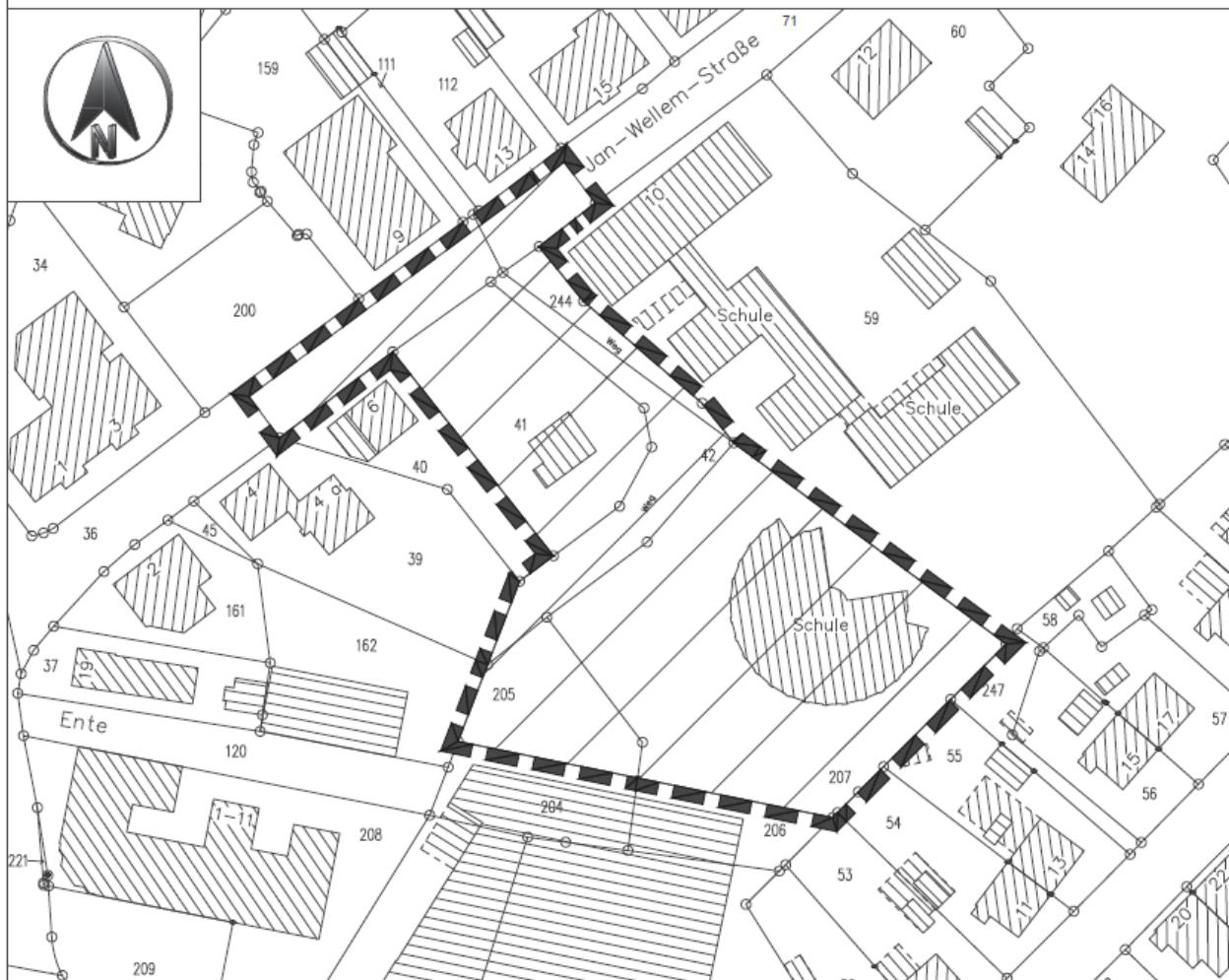
Bürgermeister

**aufgehängt am:** .....

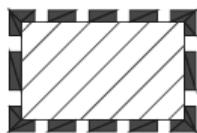
**abgehängt am:** .....

**bestätigt** .....

Anlage der Satzung:  
Lageplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71



Gemeinde Lindlar  
Bebauungsplan Nr. 71  
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71  
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach